

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Stück, 28.03.1935

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 28. März 1935.) 12. Stück.

Inhalt:

- Nr. 24. Verordnung des Staatsministeriums vom 18. März 1935, betreffend Änderung der Verordnung vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.
- Nr. 25. Verordnung des Staatsministeriums vom 18. März 1935 über den Erlaß einer neuen Gebührenordnung zur Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 13. Dezember 1930, in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1935.
- Nr. 26. Gesetz vom 20. März 1935 zur Änderung des Berggesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 3. April 1908.
- Nr. 27. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 22. März 1935, betreffend Enteignung zur Vergrößerung des städtischen Flugplatzes auf der Alexander-Heide bei Oldenburg.

Nr. 24.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Verordnung vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

Oldenburg, den 18. März 1935.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des oldenburgischen Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 in Verbindung mit dem Überwachungskostengesetz

vom 6. Januar 1914, wird der § 11 der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten wie folgt geändert:

§ 11.

„Prüfungen und Untersuchungen.

(1) Tankanlagen und Tankwagen sowie elektrische Einrichtungen und Blitzschutzanlagen der Lager-, Misch- und Abfüllräume sind durch einen anerkannten Sachverständigen vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung und in regelmäßigen Fristen wiederkehrenden Untersuchungen nach den Grundsätzen für die Durchführung dieser Polizeiverordnung zu unterwerfen.

Die Sachverständigen für die vorgeschriebenen Prüfungen und Untersuchungen der Tankanlagen und Tankwagen sind vom Minister des Innern anzuerkennen.

(2) Der Besitzer der Anlage hat die im Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungen und Untersuchungen zu veranlassen, die nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten zu tragen. Die Kosten werden nach einer Gebührenordnung berechnet, die vom Staatsministerium festgesetzt und im Gesetzblatt veröffentlicht wird.

Oldenburg, den 18. März 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 25.

Verordnung des Staatsministeriums über den Erlass einer neuen Gebührenordnung zur Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 13. Dezember 1930, in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1935.

Oldenburg, den 18. März 1935.

Zu der Verordnung des Staatsministeriums über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 13. Dezember 1930 (Gesetzbl. 47. Band S. 1), in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1935, wird für den Landesteil Oldenburg folgende Gebührenordnung für die Prüfung von Tankanlagen und Tankwagen sowie elektrischen Einrichtungen und Blitzschutzanlagen der Lager-, Misch- und Abfüllräume für brennbare Flüssigkeiten erlassen.

§ 1.

Für die von dem amtlich anerkannten Sachverständigen ausgeführten Prüfungen und Untersuchungen sind von den Eigentümern der Anlage nachstehende Gebühren an die Landeskasse zu entrichten. Die Gebühren werden von dem als sachverständig anerkannten Gewerbeamt nach dem folgenden Tarif berechnet:

I. Prüfungen am Wohnsitz des Sachverständigen.

A. Unterirdische Tanks (§ 7 Abs. 7 der Polizeiverordnung — Abschnitt II A 3 d der Grundsätze).

Wasserdruckprobe, Abnahmeprüfung oder wiederkehrende Untersuchung:

Zahl der an einem Tage in zeitlicher Aufeinanderfolge für einen Antragsteller geprüften Behälter	1	2	3	4	5	6	7 und mehr
Gebühr für jede Prüfung eines Behälters *) mit einem Inhalt	<i>RM</i>						
a) bis 10 000 l	17	14	11	10	9	9	8
b) über 10 000 l	23	20	19	17	15	15	13

B. Freistehende Tanks (§ 7 Abs. 7 der Polizeiverordnung — Abschnitt II A 2 b und i der Grundsätze).

Abnahmeprüfung oder wiederkehrende Untersuchung:
Gebühr für jede zusammenhängende Prüfung einer Anlage mit einem Gesamtinhalt

a) bis 500 cbm	20 <i>RM</i>
b) über 500 bis 1000 cbm	30 <i>RM</i>
c) über 1000 bis 3000 cbm	45 <i>RM</i>
d) über 3000 bis 5000 cbm	55 <i>RM</i>
e) über 5000 bis 10000 cbm	95 <i>RM</i>
f) über 10 000 cbm	130 <i>RM</i>

C. Tankwagen (§ 7 Abs. 9 der Polizeiverordnung — Abschnitt II B der Grundsätze).

Für die Abnahmeprüfung und die wiederkehrende Untersuchung von Tankwagen *) sind die gleichen Gebühren wie zu A zu berechnen.

*) Ein Tank, der durch eingesezte oder eingeschweißte Zwischenwände untergeteilt ist, gilt nur als ein Flüssigkeitsbehälter, vorausgesetzt, daß die Prüfung gleichzeitig erfolgt.

D. Elektrische Einrichtungen und Blitzschutzanlagen der Lager-, Misch- und Abfüllräume (§ 7 Abs. 7 der Polizeiverordnung — Abschnitt I B 2 der Grundsätze).

	Bei Lagern mit einem Inhalt		
	bis 1000 cbm	über 1000 bis 10 000 cbm	über 10 000 cbm
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Gebühr für			
a) Prüfung der elektrischen Einrichtungen	—	30	50
b) Prüfung der Blitzschutzanlage	—	35	60
c) gleichzeitige Prüfung der Blitzschutzanlage und der elektrischen Einrichtungen	15	55	90

Für diese Prüfung der elektrischen Einrichtungen im Innern einer Zapfsäule (§ 7 Abs. 7 der Polizeiverordnung — Abschnitt I B 2 der Grundsätze — Ziffer 7 der Ausführungsanweisung) sind zu berechnen 14 *R.M.*

Erfolgt diese Prüfung in Verbindung mit einer solchen nach A, so werden keine Gebühren berechnet.

II. Prüfungen außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen.

Für Prüfungen, die nicht am Wohnsitz des Sachverständigen stattfinden, wird ohne Rücksicht darauf, ob eine Übernachtung erforderlich ist oder nicht, auf die Sätze unter I ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben. Außerdem werden dem Sachverständigen die durch die Benutzung planmäßiger öffentlicher Verkehrsmittel entstandenen Kosten — bei der Eisenbahn die Fahrtkosten für Benutzung 2. Klasse — ersetzt. Können planmäßige öffent-

liche Verkehrsmittel nicht benutzt werden, so hat der Sachverständige bei notwendigen Landwegen, die er zu Fuß zurücklegt, für jeden angefangenen Kilometer Anspruch auf 0,50 *R.M.* Erweist sich auf diesen Wegen die Benutzung eines nicht durch den Antragsteller gestellten Kraftwagens als notwendig, so ist ein Satz von 0,20 *R.M.* für jeden zurückgelegten Fahrkilometer zu vergüten.

III. Vergebliche Prüfungen.

Kann ohne Verschulden des Sachverständigen eine Prüfung zur festgesetzten Zeit nicht stattfinden oder eine begonnene Prüfung nicht zu Ende geführt werden, so stehen dem Sachverständigen die Gebühren für die vergeblich versuchte oder nicht zu Ende geführte Prüfung gleichwohl zu.

§ 2.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der heutigen Verordnung über die Änderung des § 11 der Verordnung vom 13. Dezember 1930 über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1932 (Gesetzbl. 47. Band S. 714) außer Kraft.

Oldenburg, den 18. März 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 26.

Gesetz zur Änderung des Berggesetzes für die Landesteile Oldenburg
und Lübeck vom 3. April 1908.

Oldenburg, den 20. März 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Im § 1 des Berggesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 3. April 1908 (D. G. Bl. S. 875) wird am Schluß hinzugefügt:

Erdgas mit Ausnahme derjenigen Erdgase, die als reine Sumpfgase im Alluvium oder Diluvium auftreten.

Artikel 2.

Im § 4 des Gesetzes wird der letzte Satz des ersten Absatzes gestrichen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Oldenburg, den 20. März 1935.

Staatsministerium

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 20. März 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Röver.

Nr. 27.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zur Vergrößerung des städtischen Flugplatzes auf der Alexander-Heide bei Oldenburg.

Oldenburg, den 22. März 1935.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Vergrößerung des städtischen Flugplatzes auf der Alexander-Heide bei Oldenburg um etwa 20 ha.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, den 22. März 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.